



Statut

Bezirkshauptmannschaft Zwettl-
Kennz. ZTS3-V-678045566

Hierauf bezieht sich der Bescheid der Bezirks-
hauptmannschaft Zwettl vom 23. Jan. 2012

Für den Bezirkshauptmann
Fürst

Gebühr Euro 7,80 vorgeschrieben



Statut

des

LKV Niederösterreich

für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung bei Zucht- und Nutztieren

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „LKV Niederösterreich für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung bei Zucht- und Nutztieren“ und hat seinen Sitz in 3910 Zwettl, Pater Werner Deibl-Straße 4.

Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesländer Niederösterreich und Wien.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck, im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse die Erzeugung tierischer Produkte durch wissenschaftliche Forschung im Rahmen vergleichender Leistungsprüfungen innerhalb der verschiedenen landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztierpopulationen hinsichtlich Milch-, Fett-, Eiweiß- und Fleischleistungen sowie der Erhebung von Gesundheits-, Qualitäts- und Fitnessmerkmalen zu fördern. Diese Aufgaben stehen im Einklang mit jenen der Nö. Landes-Landwirtschaftskammer.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Leistungskontrollen und Untersuchung tierischer Produkte und Übermittlung der Ergebnisse der Leistungskontrollen und Untersuchungen an die Nö. Landes-Landwirtschaftskammer, die nö. Rinderzuchtverbände, die nö. Bezirksrinderzucht- und Absatzgenossenschaften sowie an alle außerordentlichen Mitglieder des Vereines;
 - b) Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Gewinnung bzw. Erzeugung tierischer Produkte;
 - c) Schulungen, Vortragsveranstaltungen und Herausgabe schriftlicher Veröffentlichungen;
 - d) Anstellung des erforderlichen Personals und Inbetriebnahme der notwendigen Einrichtungen und Anlagen.
- (3) Der Verein ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

§ 3 Aufbringung der finanziellen Mittel

- (1) Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes und zur Bestreitung der Vereinsauslagen werden aufgebracht durch:
 - a) vom Vorstand festzusetzende jährliche Mitglieds- und sonstige Beiträge, Umlagen und Beitrittsgebühren,
 - b) öffentliche Mittel,
 - c) Zuwendungen von dritter Stelle auf freiwilliger, vertraglicher oder gesetzlicher Basis,
 - d) Erträge aus der Veranlagung liquider Mittel.
- (2) Die Vereinsmittel dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.
- (3) Die Höhe der fixen Vereinsbeiträge wird alljährlich vom Vereinsvorstand festgelegt.
- (4) Der Fälligkeitstermin der Beiträge nach Abs. 1 ist vom Vorstand zu bestimmen. Die Beiträge sind sodann an den Verein in der festgelegten Höhe einzubezahlen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder, das sind physische Personen sowie juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder sonstige Organisationen unabhängig von deren Rechtsform, die im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches auch den Vereinszweck anstreben oder vergleichbare Zielsetzungen verfolgen;
2. außerordentliche Mitglieder, welche die Vereinstätigkeit insbesondere durch Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages fördern bzw. deren Aufnahme im Interesse des Vereines gelegen ist;
3. die Nö. Landes-Landwirtschaftskammer in ihrer Eigenschaft als Gründungsmitglied;



4. Ehrenmitglieder, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt mittels eingeschriebenen Briefes an den Vereinsvorstand, und zwar unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt eines Mitgliedes gemäß § 4 Z 2, 3 und 4 des Statuts kann hingegen zu jedem Kalendervierteljahr ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen.
 - b) Tod oder Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft;
 - c) Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss des Vereinsvorstandes wegen
 - aa) Vernachlässigung der Mitgliederpflichten;
 - bb) Entfall einer Voraussetzung für die Mitgliedschaft bzw. der Möglichkeit, gegenüber einem Mitglied Tätigkeiten im Sinne des Vereinszweckes zu erbringen bzw. mangelnde Inanspruchnahme der Vereinstätigkeiten seitens eines Mitgliedes gemäß § 4 Z 1 des Statuts über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr;
 - cc) Setzung von Maßnahmen, welche geeignet sind, die Interessen des Vereines zu beeinträchtigen oder zu schädigen
 - dd) Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz qualifizierter Mahnung und einem Zahlungsrückstand von mehr als drei Monaten.
- (2) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Das Ausscheiden eines solchen Mitgliedes erfolgt mit dem Tag des Vorstandsbeschlusses. Dieser Beschluss unterliegt keinem weiteren Rechtszug. Mit dem Beschlussdatum erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte, ebenso wie im Falle des freiwilligen Austritts mit dem Datum der Kündigung.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Geldmitteln gemäß § 3 des Statuts oder auf das Vereinsvermögen. Sie sind für das Jahr, in dem ihre Mitgliedschaft endet, zur vollen Beitragsleistung gemäß § 3 des Statuts verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, sämtliche Zuchtunterlagen innerhalb von acht Tagen nach dem Tag der Kündigung bzw. der Zustimmung des Ausschließungsbeschlusses an den Verein zurückzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Insbesondere haben sie das Recht, an der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen sowie Anträge und Anfragen zu stellen.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen jedoch nur den Mitgliedern gemäß § 4 Z 1 und 3 des Statuts zu.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied ist zulässig, doch bedarf es dazu einer schriftlichen, auf die Ausübung dieses Rechtes lautenden Vollmacht. Eine Person kann höchstens drei Vereinsmitglieder vertreten. Der gesetzliche bzw. satzungsmäßige Vertreter eines Vereinsmitgliedes bedarf zur Ausübung des Stimmrechtes keiner Vollmacht.
- (4) Alle Vereinsmitglieder haben die Interessen des Vereines zu wahren, die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereines zu beachten und die Beiträge gemäß § 4 Abs. 1 des Statuts zeitgerecht zu leisten.
- (5) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Vereinsvorstand unverzüglich über Umstände in Kenntnis zu setzen, die geeignet sind, Interessen des Vereines zu beeinträchtigen.

§ 8 Organe des Vereines



Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand,
- c) das Schiedsgericht,
- d) die Rechnungs- bzw. der Abschlussprüfer.

Die Organe gemäß lit. b, c und d üben, mit Ausnahme des Abschlussprüfers, ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen können am Ort des Vereinssitzes oder an sonstigen, in Niederösterreich gelegenen Orten abgehalten werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zumindest alle vier Jahre abzuhalten.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand dies aufgrund geschäftlichem oder statutenmäßigem Erfordernis beschließt oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Rechnungs- bzw. Abschlussprüfer oder die Nö. Landes-Landwirtschaftskammer (§ 14 Abs. 3 des Statuts) dies schriftlich und unter Anführung der Gründe verlangen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Vorstandes (im Folgenden Obmann bezeichnet) bzw. an dessen Stellvertreter zu richten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Obmann oder bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Anschlag an der Kundmachungstafel am Sitz des Vereins unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Abhaltung der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens acht Kalendertagen liegen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Beschlüsse können nur zu den in der Tagesordnung angekündigten Gegenständen gefasst werden. Hievon ausgenommen ist nur der Beschluss über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit für die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gegeben, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (8) Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (9) Eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlussfassungen über Änderungen des Vereinsstatuts sowie die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (10) Über die Beratungen und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, von dem durch diesen zu Beginn der Mitgliederversammlung bestellten Protokollführer und einem von der Mitgliederversammlung zu deren Beginn gewählten Protokollmitfertiger zu unterfertigen. Das Protokoll wird in einer Ausfertigung errichtet und verbleibt beim Verein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses bzw., sofern gesetzlich erforderlich, des Jahresabschlusses bzw. des erweiterten Jahresabschlusses samt Geschäfts- bzw. Lagebericht;
- b) die Behandlung des Berichtes des Vereinsvorstandes über die Vereinstätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines;
- c) die Behandlung des Prüfungsberichtes der Rechnungs- bzw. des Abschlussprüfers;
- d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstandes
(vgl. § 11 Abs. 3 und 4 des Statuts);
- e) die Entlastung des Vereinsvorstandes;



- f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen ein Vorstandsmitglied;
- g) jede Änderung der Satzung;
- h) die Wahl der Rechnungs- bzw. des Abschlussprüfers;
- i) die nachträgliche Beschlussfassung über die Kooptierung von Vorstandsmitgliedern (§ 11 Abs. 8 des Statuts);
- j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- k) die freiwillige Auflösung des Vereines samt Bestellung eines oder mehrerer Liquidatoren.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sind mehrere Obmannstellvertreter gewählt, hat der Vorstand ihre Rangfolge festzulegen.
- (2) In den Vereinsvorstand können nur Mitglieder gemäß § 4 Z 1 und 3 des Statuts gewählt werden.
- (3) Die Nö. Landes-Landwirtschaftskammer hat das Recht, der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für drei Vorstandsmandate zu unterbreiten, wobei ein Mandat auf ein Mitglied der Vollversammlung der Nö. Landes-Landwirtschaftskammer und ein weiteres auf den Tierzuchtdirektor der Nö. Landes-Landwirtschaftskammer entfällt. Sind diese Personen nicht in den Vorstand gewählt, können sie unbeschadet dessen seitens der Nö. Landes-Landwirtschaftskammer mit Sitz, dem Recht auf Antragstellung und den Rechten gemäß § 14 des Statuts in den Vorstand entsandt werden.
- (4) Organisationen haben unabhängig von ihrer Rechtsform das Recht auf Nominierung eines Vorstandsmitgliedes, sofern ihre Mitgliederanzahl mindestens 200, höchstens aber 500 beträgt. Ab einer Mitgliederzahl von über 500 steht das Nominierungsrecht für jeweils ein weiteres Mandat pro angefangene 800 weitere Mitglieder zu.
- (5) Die Vorstandsmitglieder wählen anlässlich der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Obmann und den Obmannstellvertreter.
- (6) Die Vorstandsmitglieder und deren Ersatzmitglieder werden für eine Periode von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsdauer eines Vorstandsmitgliedes, das zum Zeitpunkt seiner Wahl bzw. Kooptierung Mitarbeiter eines Vereinsmitgliedes war, erlischt vorzeitig mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Mitgliedes des Vereinsvorstandes von der Beendigung der jeweiligen Funktion. Die schriftliche Mitteilung von solchen Beendigungsfällen ist seitens des Vereinsmitgliedes unverzüglich an den Obmann bzw. dessen Stellvertreter zu richten.
- (7) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen und tritt, sooft es die Geschäfte erfordern, zusammen. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Wege durch den Obmann bzw. im Falle von dessen Verhinderung durch den Obmannstellvertreter. Der Nö. Landes-Landwirtschaftskammer steht das Recht zu, die Einberufung von Vorstandssitzungen zu verlangen (§ 14 Abs. 3 des Statuts).
- (8) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Obmann oder dessen Stellvertreter, anwesend ist. Die Beschlussfassung des Vereinsvorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme.
- (9) Die in den Vorstand gewählten oder entsandten Vertreter der Nö. Landes-Landwirtschaftskammer haben das Recht, dem Vorstand bindende Weisungen zur fachlichen und verwaltungsmäßigen Führung des Vereines zu erteilen. In diesem Sinne steht ihnen ein Vetorecht gegen Vorstandsbeschlüsse zu (vgl. § 14 des Statuts).
- (10) Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern vor Ende der Funktionsdauer hat grundsätzlich in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl stattzufinden. Die Funktionsdauer solcher Vorstandsmitglieder richtet sich nach jener des bzw. der vorzeitig Ausgeschiedenen. Der Vereinsvorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes während laufender Funktionsperiode jedoch auch das Recht, an dessen Stelle für die Restdauer der Funktionsperiode ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.



- (11) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Verhandlungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem von diesem zu bestimmenden Protokollführer zu unterfertigen. Es wird in einfacher Ausfertigung errichtet und bleibt beim Vereinsvorstand.

§ 12 Aufgaben des Vereinsvorstandes

- (1) Dem Vereinsvorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereines, die ihm nach dem Gesetz, dem Vereinsstatut und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Durchführung übertragen sind.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie Festlegung seines Aufgabenbereiches (§ 13 des Statuts);
 - c) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der sonstigen Beiträge gemäß § 4 Abs. 1 des Statuts;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Aufstellung des Rechnungsabschlusses bzw., soweit gesetzlich erforderlich, des Jahresabschlusses bzw. des erweiterten Jahresabschlusses samt Geschäftsbericht sowie dessen bzw. deren Weiterleitung an die Rechnungsprüfer bzw. den Abschlussprüfer sowie an die Mitgliederversammlung;
 - f) Information der Mitglieder in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines;
 - g) Behandlung des Berichtes über die Rechnungs- bzw. Abschlussprüfung;
 - h) zeitgerechte Durchführung von Bekanntgaben an die Vereinsbehörde;
 - i) Zuständigkeit in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind.
- (2) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitgliedes mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, wobei das betreffende Vorstandsmitglied an der diesbezüglichen Beratung des Vorstandes nicht teilnehmen darf und bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht hat.
- (3) Der Verein wird durch den Obmann bzw. im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter und den Tierzuchtdirektor der Nö. Landes-Landwirtschaftskammer als Vorstandsmitglied oder einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen vertreten. Die vorgenannten Personen sind insbesondere auch zur Unterfertigung aller wesentlichen Schriftstücke, sonstiger Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines befugt. Die Zeichnung für Geschäfte im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs kann nach Maßgabe des § 13 des Statuts jedoch auch durch den Geschäftsführer alleine erfolgen.
- (4) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt, hat der Vereinsvorstand binnen vier Wochen den betreffenden Mitgliedern die geforderten Informationen über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu geben.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, alle ihm in Vereinsangelegenheiten zukommenden Willenserklärungen Dritter unverzüglich dem Obmann oder dessen Stellvertreter zuzuleiten.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied hat alle ihm im Zusammenhang mit dem Verein zukommenden Informationen als Geschäftsgeheimnis zu wahren.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für Verletzungen ihrer gesetzlichen und statutarischen Obliegenheiten.

§ 13 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und hat ein Referent der Tierzucht-Abteilung der Nö. Landes-Landwirtschaftskammer zu sein. Der Nö. Landes-Landwirtschaftskammer steht diesbezüglich ein Vorschlagsrecht zu.



- (2) Der Geschäftsführer sorgt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes und unter Bedachtnahme auf das Aufsichtsrecht der Nö. Landes-Landwirtschaftskammer (§ 14 des Statuts).
- (3) Der Geschäftsführer ist für Geschäfte im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs und der Vorgaben des Vorstandes alleine zeichnungsberechtigt. Ansonsten vertritt der Geschäftsführer gemeinsam mit dem Obmann bzw. bei dessen Verhinderung mit dem Obmannstellvertreter oder dem Tierzuchtdirektor der Nö. Landes-Landwirtschaftskammer als hierzu befugtem Vorstandsmitglied (§ 12 Abs. 3 des Statuts).

§ 14 Aufsichtsrecht der Nö. Landes-Landwirtschaftskammer

- (1) Der Nö. Landes-Landwirtschaftskammer steht das Recht zu, die Tätigkeit des Vereines dahingehend zu überwachen, dass diese mit den entsprechenden Aufgaben der Nö. Landes-Landwirtschaftskammer im Einklang steht. Zu diesem Zweck kann sie dem Vorstand des Vereines und dem Geschäftsführer bindende Weisungen zur fachlichen und verwaltungsmäßigen Führung des Vereines erteilen. In diesem Sinne steht ihr ein Vetorecht gegen Vorstandsentscheidungen zu (§ 11 Abs. 7 des Statuts).
- (2) Im Rahmen ihres Aufsichtsrechts ist die Nö. Landes-Landwirtschaftskammer berechtigt, jederzeit in sämtliche Aufzeichnungen welcher Art immer Einsicht zu nehmen, vom Vorstand Auskünfte zu verlangen und die finanzielle Gebarung des Vereines einer außerordentlichen Prüfung unterziehen zu lassen.
- (3) Die Nö. Landes-Landwirtschaftskammer ist weiters berechtigt, die Einberufung von Vorstandssitzungen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen zu verlangen.

§ 15 Rechnungslegung

- (1) Das Rechnungsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Der Vereinsvorstand hat ein den Anforderungen und der Größenordnung des Vereines entsprechendes Rechnungswesen im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung einzurichten.
- (3) Der Vereinsvorstand hat zu Ende des Rechnungsjahres innerhalb von fünf Monaten einen Rechnungsabschluss bzw. einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) bzw. einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Weiters hat der Vereinsvorstand einen Bericht über das abgeschlossene Rechnungsjahr (Geschäfts- bzw. Lagebericht) zu verfassen und diesen gemeinsam mit dem Abschluss den Rechnungsprüfern bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen.

§ 16 Rechnungs- bzw. Abschlussprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Kontrolle der Finanzgebarung, der statutengemäßen Verwendung der Mittel, der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Prüfung des Rechnungsabschlusses bzw. des Jahresabschlusses bzw. des erweiterten Jahresabschlusses je nach gesetzlichem Erfordernis zwei Rechnungsprüfer bzw. einen Abschlussprüfer auf längstens 4 Jahre. Ein zu bestellender Abschlussprüfer übernimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer haben die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Rechnungsabschlusses bzw. des Jahresabschlusses bzw. des erweiterten Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dem Vereinsvorstand über das Prüfungsergebnis zu berichten und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben, vor allem auf Insihgeschäfte (§ 12 Abs. 2 der Satzung) ist besonders einzugehen.



§ 17 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der aufgelöste Verein wird von einem bzw. mehreren, von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren vertreten.
- (2) Nach Liquidation des Vereines werden die Bücher und Schriften der Nö. Landeslandwirtschaftskammer in Verwahrung gegeben. Das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibende Vermögen ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 35 BAO zuzuführen.

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Die für die Mitglieder nach dem Vereinsgesetz und nach diesem Statut vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz des Vereines.
- (2) In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem, dem Tag des Aushanges folgenden Kalendertag beginnt der Fristenlauf. Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens acht Kalendertage, soweit durch Gesetz oder Statut nichts anderes bestimmt ist.

§ 20 Schlussbestimmungen

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, von der Vereinsbehörde auftragene Änderungen des Statuts, sofern sie formeller Art sind, vorzunehmen.

Die gegenständliche Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.12.2011 beschlossen.

Obmann
Buechegger Leopold

Vorstandsmitglied
Direktor Dr. Moser Andreas